

# RS OGH 2003/2/26 3Ob167/02h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2003

## Norm

ABGB §1175 H

EO §7 Bc

EO §9 A

HGB §123

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass gegen eine GesbR selbst kein Exekutionstitel ergehen konnte, weil sie nicht parteifähig ist, folgt keineswegs, dass ein gegen die Gesellschafter erwirkter Exekutionstitel nach Umwandlung der GesbR in eine OHG nicht mehr gegen diese Gesellschafter, sondern ausschließlich gegen diese Handelsgesellschaft vollstreckbar wäre. Die Exekution gegen eine OHG ist nicht zulässig, wenn der Exekutionstitel gegen eine Einzelperson lautet.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 167/02h

Entscheidungstext OGH 26.02.2003 3 Ob 167/02h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117507

## Dokumentnummer

JJR\_20030226\_OGH0002\_0030OB00167\_02H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)